

Bildungsgesetz

Änderung vom 21. März 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3^{bis} (geändert)

^{3bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern.

§ 6 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- e. **(geändert)** die Fachmittelschule;
- g. **(geändert)** die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe I;

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:

- a. **(geändert)** der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule;

² Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:

- a. **(geändert)** die schulpсихologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;

§ 11 Abs. 1

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- f. **(geändert)** Gymnasium und Fachmittelschule: Richtzahl 24.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton ist Träger:

- a.^{bis} **(neu)** der Brückenangebote;
b. **(geändert)** der Berufsfachschule;
c. **(geändert)** der Fachmittelschule;
d. **(geändert)** des Gymnasiums;

Titel nach § 30 (neu)**2.3a Brückenangebote****§ 30a (neu)****Ziel**

¹ Die Brückenangebote unterstützen Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Sekundarstufe I beim Übertritt in die berufliche Grundbildung, wenn diese trotz allen Bemühungen keine Berufsausbildung beginnen oder in eine weiterführende Schule übertreten können.

§ 30b (neu)**Angebot und Dauer**

¹ Die Brückenangebote umfassen schulische und duale Angebote für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie, den Gesundheitsbereich und die Hauswirtschaft.

² Ein Brückenangebot dauert in der Regel 1 Jahr. Angebote für fremdsprachige Lernende können bis zu 2 Jahren dauern.

³ Es kann in der Regel nur 1 Brückenangebot besucht werden. In begründeten Fällen kann ein zweites Brückenangebot bewilligt werden.

⁴ Über die Aufnahme und die Verlängerung entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegebenenfalls unter Beizug einer kantonalen Fachstelle.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

Titel nach § 36a (geändert)**2.5 Fachmittelschule**

§ 37 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 38 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Fachmittelschule kann zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.

§ 59 Abs. 2

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

- b. **(geändert)** die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;

§ 89 Abs. 1

¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- e. **(geändert)** Er legt die Schulorte der vom Kanton geführten Schulen der Sekundarstufe II fest.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal, 21. März 2019

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.